

Holger Eichele

Deutscher Brauer-Bund e.V. • Postfach 64 01 37 • 10047 Berlin

Tel. 030 – 209167-25 • Fax 030 – 209167-99
eichele@brauer-bund.de

Berlin, 22. Juli 2024

Novelle des Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetzes

Sehr geehrte/r

mit Spannung haben wir das Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetzes (AgrarOLkG) verfolgt, da der Schutz vor unlauteren Handelspraktiken sowie eine Verschärfung des AgrarOLkG für die deutsche Brauwirtschaft von hohem Interesse ist. Unter dem Dach der Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie hatten wir uns deshalb mehrmals in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und uns für eine signifikante Verschärfung des AgrarOLkG im Einklang mit dem Evaluierungsbericht des Bundesernährungsministeriums eingesetzt.

Das AgrarOLkG schützt bekanntlich Unternehmen mit einem Jahresumsatz von nicht mehr als 350 Mio. EUR vor unlauteren Handelspraktiken. Daneben existiert ein befristeter und nur für bestimmte Produktgruppen (Fleisch, Milch, Obst, Gemüse, etc.) erweiterter Anwendungsbereich. Dieser wird mit der beschlossenen Novelle nunmehr entfristet und grundsätzlich auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 15 Mrd. EUR ausgedehnt. Des Weiteren wird ein Umgehungstatbestand eingeführt, mit dem sichergestellt werden soll, dass die gesetzlich normierten und im Wortlaut sehr starren unlauteren Handelspraktiken nicht durch ähnliche Praktiken, wie etwa das Pay-On-Scan-Verfahren, umgangen werden können. Letztlich wird der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft die aus unserer Sicht dringend erforderliche Handlungsfreiheit eingeräumt und eine Vorteilsabschöpfung ermöglicht.

Trotz der eindeutigen Aussagen im Evaluierungsbericht des BMEL, nach denen das Agrar-OLkG wirkt, jedoch Nachbesserungsbedarf besteht sowie der Äußerungen der Sachverständigen im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft am 1. Juli 2024, bei der die Mehrheit deutliche Nachbesserungen empfahl, lässt die Novelle bis auf die vorgenannten Änderungen wichtige strukturelle Änderungen zum Leidwesen der Lieferanten vermissen.

Deutscher Brauer-Bund e.V.
Neustädtische Kirchstraße 7A, 10117 Berlin
Tel.: 030 209167-0
info@brauer-bund.de
www.brauer-bund.de

Vorstand
Christian Weber, Präsident
Michael Hollmann, Vizepräsident
Mathias Keil, Vizepräsident

Geschäftsleitung
Holger Eichele, Hauptgeschäftsführer

Transparenzhinweis
Eintrag gemäß Lobbyregister
R000424

Eintrag gemäß EU-Transparenzregister
50878746386-39



Insbesondere im Vergleich zum ursprünglich vielversprechenden Entwurf eines Wertschöpfungsstärkungsgesetzes ist die beschlossene Novelle enttäuschend, denn sie wird nicht dazu beitragen, dass Lieferanten vor der massiven Marktmacht des Lebensmitteleinzelhandels künftig effektiver geschützt werden.

So bleiben sämtliche, nicht von der Ausnahmeregelung betroffenen Lieferanten, die einen Jahresumsatz von mehr als 350 Mio. EUR haben, vor unlauteren Handelspraktiken schutzlos gestellt. Dabei wird die Entfristung des befristet geltenden Anwendungsbereichs gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 AgrarOLkG in der Novelle damit begründet, dass die geschützten Unternehmen besonders profitiert haben. Es erschließt sich jedoch nicht, warum der Schutzbereich nicht auch auf sämtliche andere Lieferanten ausgedehnt werden kann. Dies widerspricht unseres Erachtens den Erkenntnissen aus der Evaluierung des BMEL zum AgrarOLkG:

Im Evaluierungsbericht des BMEL werden zunächst einzelne Optionen bis hin zur vollständigen Aufhebung der Umsatzstufen und Schwellenwerte dargestellt (siehe unter 9. 2 des Berichts). Es wird auch hervorgehoben, dass sich die Aufnahme des bisher befristeten Anwendungsbereichs bewährt habe. Das BMEL teilt aber auch explizit mit, dass vor dem Hintergrund des UTP-Regelungszwecks, einem bestehenden Machtgefälle zwischen Lieferanten und Käufern Rechnung zu tragen, eine mögliche Lösung daher im Mittelfeld der dargestellten Optionen liegen dürfte. Hierbei wird zu prüfen sein, wie den praktischen Anwendungsschwierigkeiten, die die Evaluierung aufgezeigt hat (produktbezogene Bestimmung des Jahresumsatzes sowie des Inlandsumsatzes), angemessen begegnet werden kann. Eine mögliche Lösung könnte eine Ausdehnung von § 10 Absatz 1 Satz 1 AgrarOLkG (Option 7) oder eine tatbestandliche Anpassung von § 10 Absatz 1 Satz 2 AgrarOLkG sein (Optionen 3 und 6). Diese empfohlene Mitte wurde nunmehr zu Gunsten des LEH verlassen. Insofern überrascht es auch nicht, dass der Bundesverband des Handels (HDE) die geplante Regelung zur Umsatzschwelle begrüßt.

Der Lebensmitteleinzelhandel pocht auf die Wahrung der Vertragsfreiheit. Zweifellos ist die Vertragsfreiheit von immenser Bedeutung. Was der LEH jedoch nicht mitteilt, ist, dass unter dem Deckmantel der Vertragsfreiheit seit Jahren eine massive wirtschaftliche Risikoabwälzung von Seiten des LEH auf seine Lieferanten stattfindet. Kleine, handwerkliche und mittelständische Betriebe sind hiervon in besonderer Weise betroffen. Der Europäische Gesetzgeber hat dies erkannt und sieht die in der UTP-Richtlinie determinierten Handelspraktiken völlig zu Recht als unlauter an. Gerade auf dem hochkonzentrierten deutschen Markt, der von vier Handelsunternehmen dominiert wird, die mehr als 85 Prozent des gesamten Lebensmittelhandels unter sich aufteilen und jeweils Jahresumsätze von weit über 70 Mrd. EUR aufweisen, sollten unlautere Handelspraktiken deshalb per se und ohne Rücksicht auf Umsatzgrößen verboten werden.

Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Umsätze ist es nach unserem Dafürhalten deshalb unbedingt erforderlich, dass die 350 Mio. EUR Umsatzschwelle in Zukunft aufgehoben wird oder die nun beschlossene Umsatzgröße von 15 Mrd. EUR Jahresumsatz zumindest für sämtliche Lieferanten Geltung erlangt.

Abgesehen davon, dass die Lauterkeit im Geschäftsverkehr grundsätzlich nicht durch Umsatzgrößen bestimmt werden sollte, kann die Aufhebung der Umsatzschwelle zu mehr Effektivität beitragen, indem auch marktmächtigere Lieferanten, für die eine rechtliche Auseinandersetzung mit dem LEH womöglich weniger schmerzhaft wäre, die Rechtsschutzmöglichkeiten des AgrarOLkG in Anspruch nehmen und das Recht auch für kleinere Lieferanten durchsetzen.

Des Weiteren ist es auch bedauerlich, dass die Chance vertan wurde, weitere Handelspraktiken (z.B. Zahlungen oder Preisnachlässe vom Lieferanten für die Vermarktung, einschließlich Verkaufsangeboten, der Werbung, Preisnachlässen für die Bereitstellung auf dem Markt), wie im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen, zu schwärzen und eine echte Generalklausel einzuführen.

Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass die Novelle des AgrarOLkG nicht dem – auch im Koalitionsvertrag gesteckten – Ziel gerecht wird, effektiv gegen unlautere Handelspraktiken vorzugehen. Die von den Sachverständigen im Rahmen der Anhörung zur Novelle beschriebene wirtschaftliche Asymmetrie zwischen dem übermächtigen LEH und seinen überwiegend mittelständischen Lieferanten wird im Wesentlichen fortbestehen, da sie mit der Novelle nicht grundlegend entschärft wird.

Auch wenn die Monopolkommission in ihrem aktuellen Gutachten mit Blick auf die Verschärfung des AgrarOLkG zur Zurückhaltung rät, so stellt sie auch eine signifikante Machtverschiebung innerhalb der Lebensmittelversorgungsketten zugunsten des LEH fest. Vor diesem Hintergrund hätten wir uns mehr Entschlossenheit gewünscht. Hilfreich wäre auch ein Blick auf die Umsetzung der UTP-Richtlinie in anderen EU-Mitgliedstaaten gewesen, der zeigt, dass ein effektiver und umfassender Lieferantenschutz vor unlauteren Handelspraktiken durchaus die massive Nachfragemacht des LEH zurückdrängen kann. So haben zahlreiche Mitgliedstaaten auf Umsatzschwellen gänzlich verzichtet und damit unlautere Handelspraktiken erfolgreich zurückgedrängt.

Wir hoffen deshalb, dass die Bundesregierung und das Parlament das für kommendes Jahr in Aussicht gestellte Sondergutachten der Monopolkommission zum Lebensmittelmarkt sowie den ebenfalls für 2025 erwarteten Evaluierungsbericht der Europäischen Kommission zur UTP-Richtlinie zum Anlass nehmen werden, effektiv gegen unlautere Handelspraktiken vorzugehen.

Gerne übersenden wir Ihnen bei Interesse weitere Informationen und stehen Ihnen auch jederzeit für einen persönlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Brauer-Bund e.V.